

bei schmalen Flächen

Fahr- und Leitungsrecht zugunsten

Nutzungsschablone:

Vollgeschos

Baugebiet,

Zweckbest.

Grundflächen-

Dachneigung

Fläche für Löschwasser

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO)

- Das sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, Läden sowie großflächigenEinzelhandelsbetrieben. So wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorgungszentrum" für das

- Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorgungszentrum" sind zulässig: .großflächige Einzelhandelseinrichtungen (u.a. Verbrauchermarkt,Discounter) .Läden, Verkaufseinrichtungen,

.nicht störende Handwerksbetriebe sowie sonstige Dienstleistungseinrichtungen,Büros, .Werbeanlagen (u.a. Hinweisschilder),

- Im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbstimmung "Nahversorgungszentrum" und der Bezeichnung N1 ist für die Einzelhandelseinrichtungen eine Gesamtverkaufsfläche von höchstens

Innerhalb dieser Fläche sind zwei Verbrauchermärkte mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (u.a. Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel, Blumen, Zeitschriften) sowie sonstigen Sortimenten des mittel- und langfristigen Bedarfs und lebensmittelproduzierende Handwerksbetriebe (z.B. Bäcker, Fleischer) zulässig.

- Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorgungszentrum" und der Bezeichnung N2 sind nur auf der Verkaufsfläche von 630 m² (alten Aldi) nahversorgungsrelevante Sortimente (u.a. Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel, Blumen, Zeitschriften) sowie sonstige Sortimente des mittel- und langfristigen Bedarfs zulässig. Die innenstadtrelevante Sortimente sind auf der Verkaufsfläche wie folgt:

Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Uhren, Schmuck, Foto, Optik, Spielwaren, Sportartikel, Schreibwaren, Bücher, Haushaltswaren, Geschenk- u. Bastelartikel, Unterhaltungselektronik (TV,HiFi,CD). Computer, Musikinstrumente, ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2, § 18 BauNVO)

 Für die baulichen Anlagen wird die maximale Firsthöhe mit 10,0 m über Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OKFF) festgesetzt.

- Die Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OKFF) darf die Höhe von 68.50 m über HN (Höhennull) nicht überschreiten

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass im Rahmen der offenen Bauweise die Länge

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird festgesetzt, dass der Lieferverkehr zu den Märkten im sonstigen Sondergebiet -Handel- und dem Markt westlich im

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden , Natur und Landschaft

(§ 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 a BauGB)

- Im Bereich der Stellplatzflächen sind 23 Bäume der Art Spitzahorn (Acer platanoides) 3 x verpflanzter Hochstamm, StU 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

- Auf dem Flurstück 22/1 (Gemarkung Mirow, Flur 12) ist innerhalb der mit einem Pflanzgebot belegten Fläche (A1) eine 7 reihige freiwachsende Strauchhecke mit Überhältern zu pflanzen.

1.2 Maßnahmeflächen außerhalb des Plangebietes

- Auf dem Flurstück 10 / 16 der Flur 23 Gemarkung Mirow ist auf der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten. 15.667 m² großen Fläche (siehe Kartenauszug) ein naturnaher Wald zu entwickeln. Die vorhandenen Versiegelungen auf der Fläche sind zurückzubauen. Als Initialpflanzung für die Waldentwicklung sind insgesamt 2.800 Jungpflanzen (80-120 cm hoch)der Arten Trauben-Eiche (Quercus petraea), Stiel-Eiche (Quercus robur), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Hänge-Birke (Betula pendula) und Eberesche (Sorbus aucuparia) in Gruppen von 30-50 Stück zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Gruppen soll 1 m x 1,5 m betragen.

1.3 Pflanzqualitäten / Gehölzarten

- Für die Pflanzgebote im Plangebiet werden, soweit nicht anders festgesetzt, folgende Mindest-Bäume als Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16 - 18 cm,

Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm, Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150 - 175 / 200 cm

- Für die Anpflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich standortheimische Arten mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Vorschläge für die Artenauswahl gibt

> Acer campestre Tilia cordata Fraxinus excelsior Carpinus betulus Salix alba Quercus robur

Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Corylus avellana Roter Hartriegel Cornus sanguinea Salweide Salix caprea Grauweide Salix cinerea Europ. Paffenhütchen Euonymus europäus Prunus spinosa Wildbirne Pyrus communis Hundsrose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Gewöhnl. Schneeball Viburnum opulus Faulbaum Frangula alnus

1.4 Durchführung / Umsetzung

Sämtliche Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sind spätensten in der ersten Pflanzperiode nach Inanspruchnahme der baulichen Anlage innerhalb der mit dem Pflanzgebot festgesetzten Baugrundstücke durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Pflanzausfall ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Die Maßnahme außerhalb des Plangebietes ist spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließung durch den Investor herzustellen und dauerhaft zu erhalten und zu Für alle Maßnahmen ist eine einjährige Fertigungs- und eine zweijährige Entwicklungs-

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Als Dachform sind nur Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig.

Die Dachhaut ist nur mit roten oder braunen Dachpfannen (d.h.Betondachsteinen bzw.

rotbunt zu verkleiden. Für die Giebelverkleidung kann Metall oder Holz eingesetzt werden.

Solaranlagen und Dachbegrünung sind zulässig.

Die Außenfassaden sind mit einem Verblendmauerwerk im Farbton rot-braun-bunt oder

Für die Gestaltung von untergeordneten Gebäudeteilen (u.a. Eingänge, Anlieferungszonen) dürfen auch andere Baumaterialien (u.a. Glas, Metall) verwendet werden.

- Werbung erfolgt über einen Aufsteller mit Standort gemäß Planzeichnung.

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

- Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht. Bei den Außenbe-

IV. Hinweise, Nachrichtliche Übernahme

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

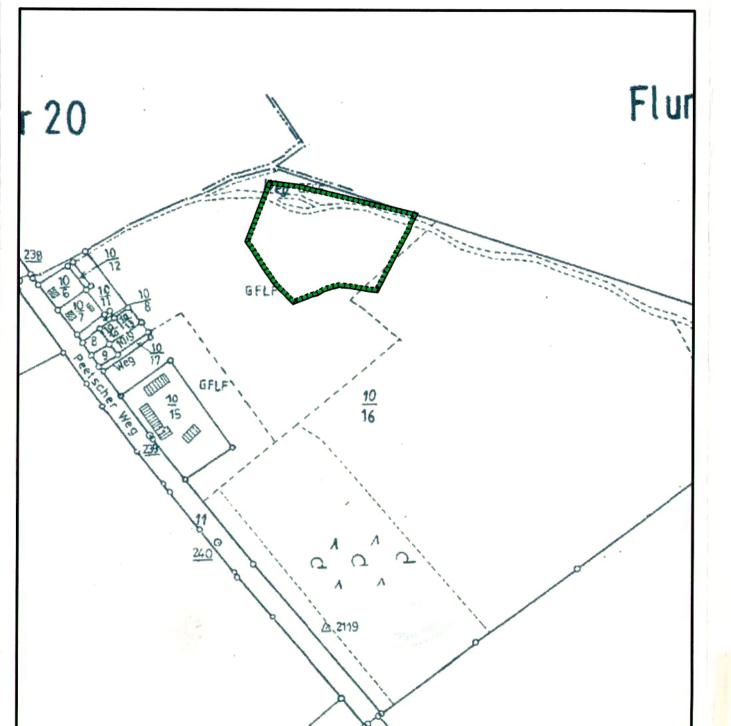
leuchtungsanlagen sind Natriumdampfhochdrucklampen einzusetzen.

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu sichern. Verantwortliche sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter III. Bauvorschriften getroffenen textlichen Fessetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kartenausschnitt zu II Grünordnerische Festsetzungen, Maßstab: 1:4.000



VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte nach § 2 Abs.1 BauGB durch die Stadtvertretung m Aufstellungsbeschluss vom 17.04.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 2.6..07

Mirow, 11.05. 10

rage vom **7.5.07** beteiligt worden. 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anf

Mirow, 11.05.10

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteitigung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 10.9.07 bis 12.10.07

und sollten sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad nach § 2 Abs.4 BauGB äußern. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 27.01.09 .. über die Entwurts-Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mirow 11.05.10

5. Die Stadtvertretung hat mit Beschluss am 15.1.09 den Entwurf des Bebauungsplanes und Begründung mit Umweltberich gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungs-

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 24.7.09

gerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Mirow 11.05.10

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 2.2.09. bis zum 3.3.09. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

ortsüblich bekannt gemacht worden. Mirow 11.05.10

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben aufgrund von Änderungen zur Planfassung in der Zeit vom 22.3.10 bis zum 7.4.10 während der Dienststunden nach §4a Abs.3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den gekennzeichneten Änderungen bzw. Ergänzungen der Planfassung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 13.3.10 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mirow 11.05.10

8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Planes am .. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur grob erfolgte. Regress-

ansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.5.09 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mirow 11.05.10

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Tei A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am Bebauungsplan beigefügt.

Mirow 11. 05 10

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

12. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 20.11.0 in Kraft.

Referatsleiter

Mirow, 23.11.10

Neustrelitz, den 05.05.09

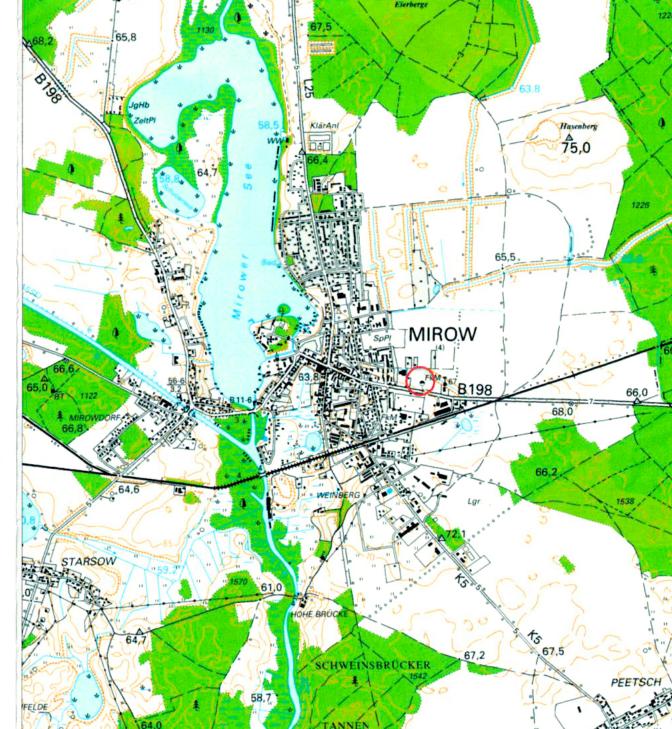
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am 50509

wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Form der ALK-Vorstufe vorliegt

PRÄAMBEL Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.009.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI.I,S.2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBI.M-V,S.102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bis zum Zeitpunkt der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01 /2007 "Standorterweiterung Verbrauchermarkt" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie über die örtlichen Bauvorschriften,

Übersichtsplan



Satzung der Stadt Mirow über den

Bebauungsplan Nr.01 / 2007

"Standorterweiterung Verbrauchermarkt",

Stand: April 2010

Verfahrensstand: Abwägung / Satzung